



Die  
**Anfänge des Denkmalschutzes in Schweden  
und Livland.**

Von  
**Arnold Feuereisen.**

Separatabdruck aus den Arbeiten des I. Baltischen Historikertages zu Riga 1908.

**Riga.**  
Druck von W. F. Häcker.  
1909.

## Die Anfänge des Denkmalschutzes in Schweden und Livland.

Von Arnold Feuereisen.

Die Geschichte der Bau- und Kunstdenkmäler Alt-Livlands kennt keine grössere Epoche der Zerstörung, als die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Fast ein viertel Jahrhundert währte das erbitterte Ringen der Deutschen, Schweden, Polen und Russen um den Besitz des Landes. Die grosse Veränderung, die, wie der Chronist sich ausdrückt, damals in alle Herrlichkeiten, Freuden, Lust und Wohlfahrt des Landes gekommen war, das bei allen, die dahinkamen, Livland — Blivland gehiessen hatte, hat wohl nirgends so augenscheinliche und bleibende Spuren hinterlassen wie in den Baudenkmalern. Livland war zum Land der Ruinen und Trümmerstätten geworden. Was damals an Städten, Burgen und Landkirchen in Trümmer gesunken, ist noch niemals in systematischer Weise zusammengestellt worden.

Reiches Archivmaterial dafür, dessen Verwertung für den historischen Teil der Denkmälerbeschreibung zu einer der wichtigsten Aufgaben unserer Denkmalpflege gehören wird, ruht in der Litauischen Metrika des Moskausehen Justizarchivs und im Archiv des Kameralhofs zu Warschau. Es sind das die Protokolle und Inventare der polnischen Revisionskommissionen, die gleich nach dem Friedensschluss von 1582 die Arbeit aufnahmen, um in erster Linie die Einkünfte und die ökonomische Leistungsfähigkeit der der Krone Polen zugefallenen Gebiete festzustellen. Die häufig eingestreuten kurzen Beschreibungen der Schlösser und Kirchen machen diese Aufzeichnungen aber auch zu einer für ihre Baugeschichte geradezu unentbehrlichen Quelle<sup>1)</sup>. Auf dem X. Archäologischen Kongress zu Riga 1896 ist zuerst auf die Berichte aus den Jahren 1582—1590 für die Gebiete Dorpat, Oberpahlen, Lais, Neuhausen, Tarwast, Fellin, Erlaa und Treiden aufmerksam gemacht worden. Als besonders wertvoll wird die Revision von 1599 bezeichnet, die u. a. Lais, Oberpahlen, Fellin, Tarwast, Wainsele, Helmet, Lennewarden, Kokenhusen, Ascheraden und Kirchholm umfasst. Nur wenige ausführlichere Proben daraus, die die Schlösser und Gebiete von Kokenhusen und

<sup>1)</sup> N. Busch, Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. 1898, S. 218.

Ludsen betreffen, sind in den Arbeiten des Kongresses mitgeteilt worden<sup>1)</sup>.

Schon die knappen Notizen, die hier über die Schlösser des Stifts Dorpat geboten werden, genügen, um eine anschauliche Vorstellung von dem Zustande der Verwüstung zu geben, in dem die Russen dieses Gebiet hinterlassen haben, das freilich als erstes ihren Ansturm auszuhalten gehabt hatte, aber auch am längsten in ihrem Besitz geblieben war. Abgesehen von dem ehemaligen Bischofsschloss Odenpäh, von dem hier berichtet wird, dass es schon zur Zeit der Ordensmeister vernichtet und in den Grund zerfallen war, hatte der moskowitzische Krieg alle Schlösser des Bischofs und der Stiftsvasallen in Trümmer gelegt. „Zerfallen und in Grund und Boden zerstört“, das ist die eintönige Formel, die immer wiederkehrt. Sie kennzeichnet die beiden bischöflichen Sperrfesten am Embach Oldentorn und Werbeke, sie kehrt immer wieder bei dem Tödewenschen Schloss Ringen und den festen Häusern der Tiesenhausen: Kawclecht, Randen und Uelzen. Von Uelzen heisst es, dass es verfallen und durch Erdbefestigungen verdorben sei, welche die Deutschen rund herum errichtet hatten, als sie es vom Moskowiter zurückeroberten. Vom Kloster Falkenau, das hier auch als zerstört aufgeführt wird, wissen wir, dass es bereits im Jahre 1559 in den „Grund ausgebrannt, abgebrochen, destruiert und verwüstet war.“

Die Stadt Dorpat selbst zeigte damals in ihren privaten, wie öffentlichen Häusern, die alle massiv gemauert waren, noch immer die Spuren früherer Grösse „Was nützt es aber,“ klagt ein Augenzeuge, „da Moskau alles zu Grunde gerichtet, alle Kaufläden verdorben, alle schönen und kostbaren Gemächer ruiniert und abgebrochen hat. An deren Stelle hat Moskau verschiedene hölzerne Rauchkuffen gesetzt<sup>2)</sup>.“ Bei der Revision der Häuser und Hausplätze, die der königlich polnische Revisor Stanislaus Locknicki im Jahre 1582 anstellte, mussten 71 Hausplätze als „wüst“ bezeichnet werden. Für weitere 16 Plätze lässt sich nach den noch erhaltenen Hausbriefen nachweisen, dass sie mit zerfallenen oder zerstörten Häusern bestanden waren. Von im ganzen 276 Hausplätzen waren 87, also fast ein Drittel, Trümmerstätten<sup>3)</sup>.

Dorpat, die zweite Stadt Alt-Livlands, war zur Ruinenstadt geworden. Von den sechs Kirchen der Stadt, die den Jesuiten

1) М. Н. Довнаръ-Запольскій [M. N. Dohnar-Zapolski] und Н. Ф. Бѣляшевскій [N. F. Beljaschewski], Труды X. Археологическаго Съезда въ Ригѣ 1896. III (1900) S. 1 ff. und 67 ff.

2) Äusserungen Jan Zamoiskis und seines Sekretären. R. Hausmann, Mitteilungen aus der livländischen Geschichte. XVII, S. 204 und 206.

3) Revision Anno 1582 unter Revisoren Stanislai Lockniczki handt u. Siegell E. E. Raht übergeben worden. Der Stadt Dorpt Revisionsbuch. Dorpat, Stadtarchiv A. 10. Poln. Kopie.

bei ihrem Einzuge im Jahre 1583 von der polnischen Obrigkeit zur Auswahl zur Verfügung gestellt wurden, waren drei Ruinen, auf die sie von vornherein verzichten mussten: das waren die bischöfliche Kathedrale auf dem Domberge, die Mönchskirche an der Mönchsstrasse bei der Stadtmauer und die russische Kirche St. Nikolai an der Ritterstrasse (der St. Johanniskirche gegenüber). Da die Marienkirche bereits einem katholischen Propst übergeben, die Johanniskirche aber von den königlichen Revisoren vorläufig den Lutheranern eingeräumt worden war, so zogen es die Jesuiten in einer Politik kluger Mässigung vor, die St. Katharinenkirche zu wählen, in der bisher estnischer Gottesdienst stattgefunden hatte. Den Ausschlag gab ihre günstige und gesunde Lage am Domberge bei der Jakobsporte und der Umstand, dass diese Kirche zwar klein, aber mit dem ehemaligen Nonnenkloster der Zisterzienserinnen verbunden war, das durch Reparatur der Fenster und Türen mit geringen Kosten zum Gebrauch hergestellt werden konnte.

Der Wunsch des polnischen Kronhetmanns und Kanzlers Jan Zamoiski, den er noch im Feldlager vor Pleskau geäussert hatte, das Friedens-Tedeum in der bischöflichen Kathedralkirche abzuhalten, scheiterte an dem Zustande, in dem er sie bei seinem Einzuge in Dorpat (1582) vorfand. Wohl waren die Mauern und Säulen noch unverletzt, aber das Innere hatte sehr gelitten, „alle Gräber der Dörptschen Bischöfe sind von Moskau geplündert worden, ihre steinernen Monumente liegen zerbrochen in der Kirche herum und geben einen traurigen Anblick“. Der Eindruck dieses Kirchenbaues war trotzdem ein so nachhaltiger, dass der Gedanke ihn wiederherzustellen ernstlich erwogen wurde. Zamoiski selbst meldet dem König, dass die Domkirche zwar sehr zerstört sei, aber ohne grosse Mühe und Kosten wiederhergestellt werden könnte. Eine Kathedrale, die mit so viel Kosten gebaut wäre, giebt es in ganz Polen nicht, meint unser Gewährsmann, Zamoiskis Sekretär. „Sie ist schön wie kaum eine andere“, bestätigt der Kardinal-Statthalter von Livland Radziwill, der Dorpat auf einer Visitationsreise im Jahre 1584 besuchte. Doch glaubt er im Gegensatz zu Zamoiski, dass ihre Wiederherstellung grosse Kosten machen würde<sup>1)</sup>.

Es ist der erste Restaurierungsplan eines livländischen Baudenkmals, von dem wir hören. Hervorgerufen durch Wünsche kirchlicher Pietät der Katholiken, doch auch sicherlich unter dem künstlerischen Eindruck des gewaltigen Denkmals, ist der Plan dann von dem religiösen und politischen Gegner seiner Urheber, dem ersten schwedischen Eroberer Dorpats aufgenommen worden. Herzog Karl von Südermanland bestimmte die Domkirche in seinem Privileg für die Stadt Dorpat vom 10. Juni 1601 für den schwedischen Gottesdienst, der vorläufig bis zu

1) R. Hausmann, a. a. O. S. 204—205.

ihrer Wiederherstellung in der Klosterkirche abgehalten werden sollte<sup>1)</sup>. Damals taucht auch der Plan auf, die Nikolaikirche für den russischen Gottesdienst wiederherzustellen. Die Russen petitionierten darum, ihnen für ihren Gottesdienst das grosse hölzerne Gebäude „auf dem Pallast“ einzuräumen. Der Pallast war zur Zeit der russischen Okkupation an der Stelle von 3 abgerissenen Bürgerhäusern an der rechten Seite des Markts (vom Deutschen Tor aus) errichtet worden<sup>2)</sup>. Der Rat der Stadt beschloss darauf, den Russen ihre auf dem Pallast versiegelten Bilder auszuliefern und ihnen ihre alte St. Nikolaikirche einzuräumen, damit sie sie ausbessern, bauen und gut in acht haben<sup>3)</sup>.

Aber alle diese Pläne machte der Krieg zunichte und beschleunigte den Verfall des Domes und anderer Kirchen der Stadt. Während der polnischen Belagerung des Jahres 1603 trat empfindlicher Mangel an Brennholz ein, so dass auch das Holzwerk der Domkirche, der Nikolaikirche und des Katharinenklosters von den Kriegsknechten nicht verschont blieb und ganze Balken ausgehauen wurden<sup>4)</sup>. So musste die Kirchenvisitation von 1613 konstatieren<sup>5)</sup>, dass nur noch zwei Kirchen für den Gottesdienst zur Verfügung standen, St. Marien und St. Johann. Alle übrigen waren Ruinen, die St. Nikolaikirche war von den Schweden dem Erdboden gleichgemacht worden. Von der Franziskanerkirche zu St. Jakob (wohl die sog. Mönchskirche) standen die Mauern als Ruinen da. In der Katharinenkirche des Jesuitenkollegs waren Dach und Gewölbe eingestürzt; sie wurde 1625 bei der schwedischen Eroberung bis auf den Grund niedergehauen, wobei der letzte Pfeiler einen Maurermeister erschlug<sup>6)</sup>. Auch die Domkirche wurde als ganz verfallen bezeichnet. Aber noch stand sie unter Dach und Fach da, bis der Brand von 1624, wohl durch ein Johannisfeuer entstanden, sie ganz zur Ruine machte.

Ein dritter Restaurierungsversuch einer Dorpater Kirchenruine ist seiner Ausführung viel näher gekommen. Auch er entsprang kirchlichen Bedürfnissen und sollte zu Gunsten der estnischen lutherischen Stadt- und Landgemeinde unternommen werden, die mit der deutschen Gemeinde in der St. Johannis-

<sup>1)</sup> H. Lichtenstein, Der Brand der Domkirche zu Dorpat. Sitzungsberichte d. Gelehrten Estn. Gesellschaft, 1901, S. 78.

<sup>2)</sup> Revisionen von 1582 a. a. O. und 1601, Mai 22. von der Hand des Stadtsekretärs Salomon Unbereit. Dorpat, Stadtarchiv, Mappe 7.

<sup>3)</sup> 1601, April 8 und 1602, Mai 17. Ratsprotokolle. Dorpat, Stadtarchiv O. 11.

<sup>4)</sup> H. Lichtenstein, a. a. O. S. 80.

<sup>5)</sup> Bunes Archiv für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, I, S. 23 ff.

<sup>6)</sup> Barth. Wybers, Revisionsbuch, abgefasst zwischen 1656 und 1661. Dorpat, Stadtarchiv A. 10 fol. 119.

kirche zusammengedrängt war, seitdem die grösste Parochialkirche der Stadt, die Marienkirche, in die Hände der Jesuiten und dann als Garnisonskirche an die schwedische Regierung übergegangen war. Es handelte sich um den Ausbau der „Mönchskirche“, desselben Kirchengebäudes, das uns am Ende des 16. Jahrh. und Anfang des 17. Jahrh. als Mönchskloster an der Mönchsstrasse und als Kirche der Franziskaner zu St. Jakob begegnet ist, in den nun folgenden Verhandlungen aber meist die sog. „Reussische Kirche“ einmal auch mit dem Zusatz „vor Alters St. Bernhardinerkirche“ genannt wird. Aus der Bezeichnung als Russische Kirche lässt sich schliessen, dass sie von den Russen während der Okkupation der Stadt durch den Zaren Alexei Michailowitsch (1656—1661) zu ihrem Gottesdienst benutzt worden ist.

Der Rat der Stadt ergriff die Initiative (1673)<sup>1)</sup>. Der Gouverneur Fabian von Fersen war der Ansicht, dass der Plan um so leichter zu bewerkstelligen sei, da nicht nur die Stadt, sondern auch der Adel daran interessiert wäre, und empfahl ihn unter Hinweis darauf, mit welchem Nachdruck der König die Reparatur der Kirchen im Lande anbefehle, dem Landrat und Oberkirchenvorsteher Otto v. Stackelberg. Von diesem wurde eine gemeinsame Beratung mit dem Dorpater Rat anberaumt<sup>2)</sup>. Der Rat ordnete eine Besichtigung der Kirche durch Maurer und Zimmerleute an, um einen Kostenanschlag herstellen zu lassen<sup>3)</sup>. Als aber sieben Jahre später diese Frage im Rat wieder zur Sprache kam, da zeigte es sich, dass mit dem Bau noch immer nicht begonnen worden war<sup>4)</sup>. Erst zu Beginn der neunziger Jahre kam die Sache dadurch wieder in Fluss, dass auf Veranlassung des energischen Generalgouverneurs Hastfer vom Ingenieur-Kapitän Friese ein Abriss der Kirchenruine hergestellt wurde<sup>5)</sup>. Die Herren des Rats, die an der Besichtigung teilgenommen hatten, berichteten, dass die Fundamente noch gut, die Mauern aber „wüste“ seien, wenn sie auch noch ausgebessert werden könnten. Auch zwei Pfeiler seien noch recht gut und könnten bestehen bleiben. Dagegen müssten die beiden Giebel abgerissen werden. Im Jahre 1699 erfolgte die königliche Genehmigung zur Veranstaltung einer Kollekte in ganz Liv- und Estland zum Besten des Kirchenbaues für die estnische Gemeinde in Dorpat<sup>6)</sup>. Aber die schlechten Zeiten machten einen Strich durch die Rechnung.

1) 1673, Februar 14, Ratsprotokoll. Dorpat, Stadtarchiv, C. 26, S. 34.

2) 1674, März 21, Odenpäh. O. v. Stackelberg an den Dorpater Rat als Einlage Kopie des Schreibens des Gouverneurs Fabian v. Fersen vom 3. März 1673. Ebenda XVI, 106 a.

3) 1674, März 30, Ratsprot. Ebenda C. 26, S. 97.

4) 1681, Mai 30, Ratsprot. Ebenda C. 30, S. 105.

5) 1690, Sept. 9. u. 24. Ratsprotokolle O. 40, S. 677, 729. 1690, Okt. 2. Gen.-Gouv. Hastfer a. d. Rat. II, 279 a. Dorpat, Stadtarchiv.

6) 1699, März 10, April 17. Ratsprot. Ebenda C. 40, S. 127, 200.

Gegen Ende des Jahres musste der Rat dem Generalgouverneur berichten, dass noch kein Reichstaler eingeflossen sei: „wird auch wegen der eingefallenen elenden, nahrlosen, traurigen und berübten Zeiten wenig dazu kontribuieret werden können“<sup>1)</sup>).

Dann kam der Krieg und drängte einen neuen Plan in den Vordergrund, den der Kommandant Karl Gustav Skytte energisch betrieb: die Kirchenruine und die umliegenden Bürgerhäuser niederzureissen, um an ihrer Stelle ein Fortifikations-Materialienhaus zu errichten. Gegen den Protest von Rat und Gilden begann mit Niederlegung des Giebels der Abbruch der Ruine<sup>2)</sup>).

Die Katastrophe des Jahres 1708 brachte Dorpat den Untergang. Nachdem die ganze Bevölkerung fortgeführt worden war, die russischen Truppen die Stadt geräumt und alles was irgend verwertbar schien, auch das Dachblech vom Johanniskirchturm und von dem erst vor einem Jahrzehnt erbauten Rathause und „allerdings die beste Grabsteiner“ weggebracht hatten, begann am 12. Juli die planmässige Zerstörung der Stadt. Die Stadtmauern wurden gesprengt, die Kirchen und alle Häuser wurden in Brand gesteckt und standen mehrere Tage lang in voller Glut, bis alles in Asche lag, bis auf eine alte Badstube<sup>3)</sup>. Seitdem waren wohl auch die letzten Reste des bischöflichen Schlosses, dessen Restaurierung die schwedische Regierung in den Jahren 1684 und 1696 geplant hatte<sup>4)</sup>, vom Erdboden verschwunden und die schönste Kirche der Stadt zu St. Marien stand in Ruinen da, bis auch diese zu Beginn des 19. Jahrhunderts dem Neubau der Universität weichen musste. Heute erinnern nur noch spärliche Überreste der Stadtmauer an verborgenem Ort und der seiner Gewölbe beraubte Bau der St. Johanniskirche an den mittelalterlichen Ursprung der Stadt. Und die Domruine, das berühmte Wahrzeichen Dorpats, hat allen Kriegsstürmen und Angriffen menschlicher Zerstörungssucht und Verständnislosigkeit Trotz geboten. So hatte der Nordische Krieg durch das Bombardement von 1704 und die Zerstörung von 1708 in Trümmer verwandelt und dem Erdboden gleichgemacht, was an Überresten früherer Herrlichkeit die schwedisch-polnischen Belagerungen von 1600, 1603 und 1625 und die russische Okkupation von 1656–1661 überdauert hatte.

Doch auch in Friedenszeiten fehlte es nicht an gewaltsamen Ereignissen, die die Denkmäler mit Vernichtung bedrohten. Den

1) 1699, November 26. Dorpater Rat an Gen.-Gouv. Missiv, C. c. 19, S. 220.

2) 1703, April 26. C. G. Skytte a. d. Dorpat. Rat, VI, 94. — 1703, Mai 1, Ratsprot. C. 53, S. 331. 1703, Mai 1, Dorpater Rat an Skytte. Missiv, C. c. 23, S. 103.

3) Fr. Bienemanu, Die Katastrophe der Stadt Dorpat während des Nordischen Krieges. (Reval 1902), S. 169.

4) Gadebusch, Livländ. Jahrbücher III, 2, S. 351 u. 734.

häufigen Feuersbrünsten fiel manches hervorragende Bauwerk zum Opfer, so z. B. brannte am 11. Dezember 1601 Dorpats mittelalterliches Rathaus nieder. Auch dadurch konnten sie zur Umgestaltung des alten Stadtbildes beitragen, dass sie der Anlass zu einschneidenden Veränderungen des Stadtplans wurden. Dafür bietet wiederum die Geschichte Dorpats interessante Beispiele. Vielfach behandelt und überhaupt einer der bekanntesten Kapitel der Ortschronik ist der grosse Brand von 1775, der den Wiederaufbau der ganzen inneren Stadt nach einem neubestätigten Plan zur Folge hatte. Der neue Typus der Altstadt mit den gradlinigen Strassenzügen, der Steinbrücke und dem neuen Rathaus als charakteristischen Merkmalen ist auf jenes Ereignis zurückzuführen. Nicht einmal von Gadebusch, diesem sorgsamsten Chronisten Dorpats, registriert und daher ganz unbekannt geblieben ist dagegen die Feuersbrunst, die am 22. Mai 1667 über fünfzig der besten Häuser der Stadt vernichtete<sup>1)</sup>. Da fast der dritte Teil der Stadt eingeäschert war, liess der Generalgouverneur Graf Toll durch den Landshöfding Andreas Koskul und den Oberstleutnant der Artillerie Christian Thumb dem Rat den Vorschlag machen, eine Regulierung der Strassen vorzunehmen, bevor an den Wiederaufbau der Häuser geschritten werde. Der Rat der Stadt kam zum Schluss, dass „diese Regulierung der Statt nütz- und vorträglich und daher billigst werkstellig zu werden, absonderlich bey dieser Occasion, da leyder die meisten Häuser eingeäschert“. Er wandte aber ein, dass die Bürgerschaft gerade aus letzterem Grunde ihre Mittellosigkeit und die Schwierigkeit des Werkes hervorhebe und darum petitioniere, auf den alten Fundamenten bauen zu dürfen<sup>2)</sup>. Trotzdem wurden bald Klagen laut, dass den abgebrannten Leuten, die nichts gerettet hatten, sogar verboten wurde, provisorische Holzhütten für den Herbst und Winter zu errichten. Man begann bereits die alten Strassen nach dem Perspektiv zu regulieren. Die Mauern, welche bei der Absteckung die Visierung hinderten, sollten abgebrochen, ein Teil der alten Strassen aufgegeben und neue Strassenzüge durch bestehende Häuserblocks und über alte gute Fundamente durchgelegt werden<sup>3)</sup>. Da wandte sich die Bürgerschaft in einer Petition an den König, in der dargelegt wurde, dass die Ausführung dieses Planes „der armen Stadt zum endlichen Ruin und wahren Verwüstung“ ge- reichen müsste. Bei dem überaus schlechten Nahrungsstande und der bitteren Armut der Bürgerschaft, besonders der Abgebrannten und überhaupt bei dem armseligen und elenden Zustande der ganzen Stadt würde eine „solche starke Reformation, so fast ebensoviel als wen sie aufs neu fundiret würde, ohne

<sup>1)</sup> 1667, Mai 22 u. 25. Ratsprotokollkonzepte, Dorpat, Stadtarchiv XXIX.

<sup>2)</sup> 1667, Juni 8. Ex Protocollo Consulari Reg. Civitatis Dorpatensis. Ebenda XXVIII, 45.

<sup>3)</sup> 1667, Juni 7—9. 30 Ratsprotokollkonzepte. Ebenda XXIX.

der Einwohner gänzlichen Ruin und Untergang zu ertragen unmöglich sein.“ Aber auch Bedenken rein technischer Art wurden dagegen geltend gemacht, die uns interessante Einblicke in die Bauweise des alten Dorpat gewähren. Es wird ausgeführt, dass „die Stadt auf einem quieblichten und wasserquellenden Ohrte fundiret und derowegen die alten Häuser auf eingerammete eichene Pfäle und darauf gelegte Rösten von starken dicken eichenen Balcken ruhen, die Kellern und Strassen darmit sie trucken bleiben, mit Rinnen, Röhren und Trummen tief unter der Erde versehen.“ Durch eine Änderung der Strassenzüge und Aufgabe der alten Fundamente würden die alten Röhrenleitungen verstopft und die Brunnen untauglich gemacht und müssten daher neu angelegt werden. Nicht nur fehle es an Holzmaterial dazu, sondern auch überhaupt an Stein, Kalk und genügenden Ziegelöfen zum Bau. Auch seien die für die Fundamente erforderlichen Eichenbalken am Ort nicht zu erhalten. Dazu komme dann noch der Mangel an Arbeitskräften, wie Maurern und Zimmerleuten, und namentlich an Mitteln. Denn wohl bis auf Menschen Gedenken und sicher über hundert Jahre lang würde kein Bürger Vermögen genug haben, um ein neues Haus von Grund aus bauen zu können, sondern man würde immer auf alten Fundamenten bauen müssen. Aus allen diesen Gründen habe der Generalgouverneur Gabriel Oxenstierna bereits vor 21 Jahren dem Ingenieur-General Rodenburg die Regulierung der Gassen und Häuser abgeschlagen. Und schliesslich hätten auch die grössten See- und Handelsstädte des Landes Riga und Reval kleinere und ungeschicktere Gassen als Dorpat<sup>1)</sup>). Diese Petition scheint anfänglich keinen Erfolg gehabt zu haben, da die Gilden noch am 30. Oktober 1667 dagegen protestieren mussten, dass der Kommandant mit der Demolierung der Mauern fortfährt<sup>2)</sup>).

Über den Umfang dieses Projekts der Regierung und seine Ausführung hat sich aus dem Material des Dorpater Stadtarchivs nichts weiter ermitteln lassen. Unter den schwedischen Stadtplänen für Dorpat findet sich ein undatierter, auf dem das eingezeichnete Strassennetz durch je drei Paar sich kreuzender Parallellinien in grosse unregelmässige Vierecke zerlegt wird, und zwar ohne Rücksichtnahme auf die bestehenden Häuserblocks und die Strassenzüge. Mit einem der vielen schwedischen Fortifikationsprojekte lässt sich dieser Plan nicht in Verbindung bringen, schon weil die Festungswerke ganz fehlen. Im Zusammenhange mit dem oben Dargelegten werden wir aber mit der Annahme nicht fehlgreifen, dass wir den Entwurf der von Rat und Bürgerschaft bekämpften Strassenregulierung vor uns haben. Damit stimmt die chronologische Bestimmung des

1) 1667, Juni 24, Die Bürger Dorpats an den König. Deut. Reinschr. Ebenda XLI, 3.

2) 1667, Aug. 12, Okt. 2, 9, 30. Ratsprotokollkonzepte. Ebenda XXIX.

Planes überein, die auf Grund der vermerkten Namen der Grundbesitzer möglich ist.

Für die Anlage des Grundrisses der Stadt ist der dem Flusslauf des Embach südlich etwa in Sichelform vorgelagerte Domberg massgebend gewesen. Die Verlängerung seiner Ausläufer an den beiden Enden durch die Stadtmauern bis an den Fluss hat der in der Niederung angelegten Stadt die Form eines Halbkreises gegeben, dessen Durchmesser die dritte dem Fluss parallel laufende Stadtmauer darstellt. Der Verbindung des Flusses mit dem Domberge und seinem Bischofsschloss, der Dompforte und der Kathedrale dienten die Hauptstrassen der Stadt. Der „alte Markt“ oder die nach ihrer Breite später so bezeichnete Breitstrasse ging von der Russischen Pforte zur Domkirche hinauf. Im gleichen Zuge führten am andern Ende der Stadt der Markt und die sich ihm in einem scharfen Knie anschliessende Schlossstrasse von der Deutschen Pforte zum Schloss empor. Die Verbindung zwischen diesen beiden Verkehrszentren wurde durch drei sie rechtwinklig schneidende Strassenzüge hergestellt, die dem Flusslauf folgten: 1) Ritterstrasse, 2) Johannis-, Kramer- und Andreasstrasse, 3) Jakobstrasse. Diese Hauptrichtungen wurden auch von den projektierten Strassenlinien eingehalten. Die erste Linie zieht die Schlossstrasse schnurgerade herab und trifft daher, die Häuserblocks parallel dem Markt durchschneidend, die Mauerlinie am Fluss oberhalb der Deutschen Pforte. Eine zweite Linie geht ihr parallel quer über den Kirchhof zu St. Marien und reguliert die Küterstrasse. Durch eine dritte Parallellinie wird die Breitstrasse von der Russischen Pforte geradlinig bis an die westliche Stadtmauer unterhalb der Jakobsfpforte durchgezogen. Hier ist auch der Ausgangspunkt der ersten der drei Querlinien, welche die bezeichneten Linien kreuzen. Die erste zieht sich unterhalb des Domabhanes quer durch die Grundstücke an der Jakobstrasse bis zum Schlossberge hin. Die zweite Linie führt die Johannisstrasse, den südwärts gerichteten Bogen der Kramerstrasse abschneidend und daher die Häuserblocks durchschneidend, in gerader Linie bis auf den Markt durch, den sie unterhalb des Rathauses durchquert, um bis an die östliche Stadtmauer unterhalb der Drenspforte zu gelangen. Die dritte Linie verleiht der Ritterstrasse ihre heutige geradlinige Gestalt.

Wie ein Vergleich mit dem Strassennetz des Stadtplanes vom Jahre 1696 ergibt, ist dieses Projekt auf dem Papier geblieben. Von seiner Ausführung hätte man ausser der Zerlegung zu grosser Häuserblocks kaum einen praktischen Nutzen zu erwarten gehabt. Eine wesentliche Erleichterung wäre weder für den Verkehr, noch auch für Verteidigungszwecke erreicht worden, da die geplanten Strassenzüge die Stadttore verfehlten, der Domberg aber der Art seiner Befestigung nach keineswegs die Bedeutung einer Zitadelle für die Stadt haben konnte.

Vom Standpunkte der Denkmalpflege aus aber wäre die Durchführung dieses Projekts für das Stadtbild Dorpats von so

schwerwiegenden Folgen begleitet gewesen, wie sie von modernen Strassenregulierungsplänen für so manche unserer alten Städte befürchtet werden müssen. Seitdem der vielfach reproduzierte Holzschnitt „Derpt Anno 1553“ sich als apokryph erwiesen hat<sup>1)</sup>, muss als älteste Ansicht der Stadt das Bild der Belagerung von 1704 gelten. Durch jene radikale Strassenregulierung wäre also mit dem mittelalterlichen Grundriss der Stadt ein Denkmal zerstört, oder doch verstümmelt worden, das fast die einzige Grundlage für eine Rekonstruktion des alten Stadtbildes darbietet. Dass „der Grundriss einer Stadt nicht bloss die monumentalste Urkunde ihrer Geschichte, sondern auch eines der allerwichtigsten Denkmäler ist, die sie enthält,“ ist ein Satz, der neuerdings mit Nachdruck betont wird. Den Denkmälerbeschreibungen wird zur Pflicht gemacht, von jeder Stadt einen möglichst alten und zuverlässigen Grundriss abzubilden<sup>2)</sup>. Die Episode aus der Baugeschichte der Stadt Dorpat im 17. Jahrhundert beweist, von welcher Bedeutung die Beachtung gerade auch der Stadtpläne aus späterer Zeit für die Kenntnis des alten Stadtbildes sein kann.

Das Beispiel Dorpats ist in vieler Beziehung typisch zu nennen für die Schicksale der Denkmäler des flachen Landes. Hier wie dort hat der grosse Nordische Krieg in Trümmer gelegt oder zu Ruinen verwandelt, was die Kämpfe der Schweden mit Polen und Russen während des 17. Jahrhunderts noch verschont hatten. Hier wie dort ist aber auch eine Bedrohung der Denkmäler durch gewaltsame Eingriffe von einer Seite ausgegangen, von der sie am wenigsten zu erwarten war, von der schwedischen Regierung. Den im Kampfe gegen den unausrottbaren heidnischen Aberglauben erlassenen Gesetzen ist ohne Zweifel eine Unsumme von Naturdenkmälern, aber auch von kirchlichen Baudenkmälern zum Opfer gefallen. Ein Regierungspatent vom 7. Juni 1630 verordnet, dass „Kappellen und Kreuze, wo der Bauer mit heidnischen Opfern, Ablass und anderen Phantasieen sein Wesen treibt, verboten sein und abgerissen werden sollen<sup>3)</sup>.“ Auf diese Vorschrift haben die landgerichtlichen Visitationen der nächsten Jahre sehr streng gehalten und bei Ruten und hoher Geldstrafe, z. B. im Raugeschen Gebiet 50 Taler, ihre schleunigste Befolgung anbefohlen. In einem Patent des Generalgouverneurs Hastfer vom 4. Oktober 1693 wird anbefohlen „die zu verdammlichem Aberglauben und zur Abgötterei dienenden Dinge als Kreuze, Haine oder Büsche, Bäume, Steine und dergl. niederzureissen, zu zerhauen, mit den Opfern zu verbrennen, zu vertilgen und auf alle dienliche Weise so auszurotten,

<sup>1)</sup> R. Hausmann, Sitzungsberichte der Gel. Estn. Gesellschaft 1903. S. 29.

<sup>2)</sup> P. J. Meier, Achter Tag für Denkmalpflege in Mannheim 1907. S. 166.

<sup>3)</sup> K. G. Sonntag, Die Polizei für Livland. I, S. 106.

dass nicht das geringste Mahlzeichen, so zum ferneren Aberglauben gebraucht werden könnte, übrig bleiben möge<sup>1)</sup>“. Diese gesetzlichen Massregeln zur Zerstörung der Opferstellen und Örter, wo Abgöttereien getrieben wird, sind auch in der russischen Regierungszeit in Geltung geblieben und haben Aufnahme gefunden in die Kirchenvisitationen für den Rigaschen Kreis von 1739, den Pernauschen von 1749 und den Wendenschen Kreis von 1773. In der Kirchenvisitation für den Dörptschen Kreis von 1812 findet sich ausserdem noch der Zusatz, dass wüst liegende Kirchen und Kapellen wegzuschaffen oder doch nicht dem Aberglauben preiszugeben sind<sup>2)</sup>.

Diese Bestrebungen, über deren Resultate die Kirchenvisitationsberichte reiches Material enthalten müssen, sind an sich nicht unbeachtet geblieben. Sie gewinnen jedoch ein besonderes Interesse hier in diesem Zusammenhange und namentlich im Hinblick darauf, dass ihre Spitze auch gegen kirchliche Denkmäler, wie Kreuze und Ruinen von Kirchen und Kapellen, gerichtet war.

Bisher ganz unbekannt geblieben ist aber die Tatsache, dass ein Erlass der schwedischen Regierung auch die Burg-ruinen betraf und ihre Demolierung vorschrieb. Unter Berufung auf eine königliche Resolution liess der livländische Generalgouverneur Graf Erik Dahlberg am 14. März 1699 an die Ökonomie-Statthalter oder Domänenverwalter in den Kreisen den Befehl ergehen, „dass alle alte Schlösser im Lande demoliret und gantz der Erden gleich gemachet werden sollen. Da man nun dazu am füglichsten und besten wird gelangen können, wenn den Einwohnern frey gegeben wird, die noch übrigen Mauren abzureissen und die Steine zu ihrem Gebrauche wegzuführen, so habe solches dem H. Stathalter hiemit kund zu machen vor nötig erachtet, damit er denen, so sich solcher Mittel und Steine gebrauchen wollen, die Permission dazu geben könne“<sup>3)</sup>. Halten wir uns vor Augen, wie in den beiden folgenden Jahrhunderten des äusseren Friedens und provinzialen Stilllebens der Nützlichkeitsinn des betriebsamen Bürgers in Stadt und Land und sein praktischer Bedarf systematisch und erfolgreich daran gearbeitet haben, die letzten Überreste einer stolzen Vergangenheit vom Erdboden zu vertilgen und sie in nützlichere Dinge, wie Kleeten, Riegen und Chausseeesteine umzuwerten. So nimmt es doch Wunder, dass ein solches Zerstörungswerk friedlicher Banausen nicht nur die Billigung, sondern geradezu die direkte Begünstigung seitens der Obrigkeit finden konnte, wie wir es hier in der letzten Zeit der schwedischen Herrschaft sehen.

Eine genügende Erklärung dafür wird wohl nur darin zu finden sein, dass man es hier mit einer rein strategischen Mass-

<sup>1)</sup> Buddenbrock, Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten (1821), II. Band, 1. Abt., Nr. 122, S. 1152.

<sup>2)</sup> Sonntag, a. a. O. S. 108–109.

<sup>3)</sup> Gen.-Gouv. Missiv f. 1699, p. 226.

nahme zu tun hat, die in jener Zeit, als die Russenfurcht im ganzen Lande immer allgemeiner wurde, verhindern sollte, dass der Feind die alten Schlösser als geeignete Stützpunkte benutze<sup>1)</sup>). Denn das Schweden jener Tage war bereits seit einem Menschenalter bahnbrechend auf dem Wege eines rationellen Denkmalschutzes vorgeschritten und hatte durch Reichsgesetz den staatlichen Schutz aller alten Denkmäler proklamiert.

Die Anfänge der Bestrebungen zur Konservierung der nationalen Denkmäler und die Schaffung offizieller Organe zu diesem Zweck geht auf König Gustav II. Adolf zurück. Die ersten Vertreter des von ihm errichteten und noch heute bestehenden Amtes des Antiquarius regni, wie der berühmte Johann Buräus und seine ganz achtungswerten Nachfolger richteten gemäss ihren Instruktionen<sup>2)</sup> ihr Hauptaugenmerk aber fast ausschliesslich auf das Aufsuchen von Runensteinen und überhaupt schriftlichen Urkunden.

Zwei der ersten schwedischen Reichsantiquare haben, wenn auch beide bereits vor ihrer Ernennung, direkte Beziehungen zu Livland gehabt und sind im Lande selbst gewesen. Dem Interesse, das der eine von ihnen für unsere Altertümer an den Tag gelegt hat, verdanken wir wohl den ältesten Versuch einer Inventarisation von Denkmälern kirchlicher Kunst in Livland. Es ist das Martin Aschaneus, der im Jahre 1630 zum Reichsantiquar ernannt wurde<sup>3)</sup>. Er hat 1616 als Feldprediger der königlichen Leibfahne und 1627 als Begleiter des Bischofs Johannes Rudbeckius auf seiner Visitationsreise durch Estland und Livland Grabinschriften und Beschreibungen von Leichensteinen in den Kirchen Pernaus und Revels aufgezeichnet. Sein Kollektaneenbuch über Grabmonumente, Kirchenfenster und Ornamente in Est- und Livland hat allerdings nur geringen Umfang und ist seiner vielen Irrtümer wegen von Schirren ein Sudelwerk genannt worden, mit dem endlich einmal aufgeräumt werden müsse<sup>4)</sup>. Ihm ist aber die Überlieferung einer Reihe untergegangener Grabinschriften, namentlich aus den Kirchen Pernaus, zu verdanken. Brotze hat im Sommer 1795 Pernau besucht und verschiedene Lesungen von Aschaneus korrigiert, dabei aber u. a. das von

1) Vgl. A. Feuereisen, Russenfurcht in Livland und Schweden vor Ausbruch des grossen Nordischen Krieges. Sitzungsberichte der Ges. für Gesch. u. Altertumsk. 1908, S. 9.

2) 1629, Mai 20. Warmholtz, Bibl. hist. Sveo-Gothica XIII, Nr. 7549. — 1630, Mai, 20 f. Martin Aschaneus: Biographiskt Lexicon I, 265.

3) Recke-Napiersky, Allgemeines Schriftsteller- und Gelehrten-Lexikon für Liv-, Est- und Kurland I, 54, Nachtr. I, 16.

4) C. Schirren, Verzeichnis livl. Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken (1860), S. 211, Nr. 104. Seine durch seinen Sammel-eifer um die schwedische Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts erworbenen Verdienste rühmt II. Lundström, Kyrkohistorisk Årskrift VII (1906), S. 261.

ihm beschriebene Grabdenkmal Kaspars von Oldenbockum nicht mehr auffinden können<sup>1)</sup>.

Auch der bekannte schwedische Poet und Reichsantiquar (seit 1648) Jöran Lilje, geadelt als Georg v. Stiernhielm, ist als livländischer Landrat und Vizepräsident des Hofgerichts bei Dorpat ansässig gewesen<sup>2)</sup>. Im Jahre 1666 wurde er zum ersten Präses des neuerrichteten Antiquitätskollegiums ernannt. Das Material, das die ersten Jahre dieses Instituts betrifft, ist sehr ungenügend und berichtet garnichts über die Wirksamkeit des Vorsitzenden auf archäologischem Gebiet, die übrigens nicht allzu hoch anzuschlagen sein wird, da er selbst in Stockholm wohnte, während das Kollegium in Upsala residierte<sup>3)</sup>.

Das Gründungsjahr des Antiquitätskollegiums ist zugleich epochemachend geworden für den Schutz der unbeweglichen Denkmäler auf dem Wege der Gesetzgebung. Klagen über die Zerstörung dieser Denkmäler im Lande waren schon früh laut geworden, ohne dass durch das Institut der Reichsantiquare Abhilfe geschafft worden war. Da liess die Vormundschaftsregierung für König Karl XI. am 28. November 1666 ein „Königl. Placat u. Verordnung über die alten Monumente u. Antiquitäten im Reiche“ ausgehen, das für die ganze spätere schwedische Gesetzgebung auf dem Gebiet der Denkmalpflege grundlegend geworden ist<sup>4)</sup>.

Wie als Begründer des Antiquitätskollegiums, so ist auch als der geistige Urheber dieses Erlasses der Mann anzusehen, der sich als Förderer von Kunst und Wissenschaft und besonders auch der Geschichte seines Vaterlandes grössten Ruhm erworben hat: Das war der Reichskanzler Graf Magnus Gabriel De la Gardie, der als Generalgouverneur auch in Riga geweiht und als Inhaber der Grafschaft Pernau wohl auch derjenige gewesen ist, der die erste Anregung zur Wiederherstellung der durch die Russen zersprengten Universität Dorpat in Pernau gegeben hat<sup>5)</sup>.

Auf einleitende Worte des Missfallens darüber, dass die ehrwürdigen Denkmäler der Vergangenheit so wenig Achtung finden und täglich der Zerstörung ausgesetzt werden, folgt der nachdrückliche Befehl:

1) „Die Burgen, Häuser, Festungen, Schanzen oder Steingrabhügel, welche noch an dem einen oder anderen Ort zu finden sein

1) J. C. Brotze, Neue Nord. Miscellaneen, XV und XVI (1797), S. 582.

2) Recke-Napiersky, Schriftstellerlexikon IV, S. 294 und Nachtr. II, S. 212. — Biographiskt Lexicon XVI, S. 1.

3) Freundliche briefliche Mitteilung des Biographen Georg Stiernhielms, Dr. Birger Swartling-Upsala.

4) Antiquarisk Tidskrift för Sverige I (1864), S. 7.

5) A. Feuereisen, Beitrag zur Gründungsgeschichte der zweiten schwedischen Universität in Livland. Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft, 1902, S. 93.

könnten, so gering auch ihre Überbleibsel sein mögen, auf keine Weise niederzubrechen oder zu zerstören, ebenso auch die Säulen oder Steine nicht zu vernichten, welche mit einer Runenschrift bezeichnet sind, sondern sie ganz unberührt auf ihrer richtigen früheren Stelle zu lassen, ebenso auch alle grossen zusammengetragenen Erd- und Grabhügel, die viele Könige und andere Vornehme zu ihren Grab- und Ruhestätten bestimmt haben. Wie wir auch alle solche alte Monumente, welche belegen sind auf unserem und der Krone eigenem oder steuerbarem Land, so dass es uns noch gehört oder gehört hat und jetzt auf irgend eine Art abhanden gekommen ist, gänzlich freisprechen von aller willkürlicher Beschädigung, nicht anders als wäre es unser eigenes Eigentum und in unseren königl. Schirm und Schutz aufnehmen lassen. Im übrigen versehen wir uns zu unseren treuen Untertanen von der Ritterschaft und vom Adel, dass, wenn einige solche Antiquitäten auf ihren ihnen seit undenklicher Zeit eigenen Freigütern belegen wären, sie nichtsdestoweniger für ihre Konservierung Fürsorge tragen werden, wie es unserer gnädigen Intention, der Wichtigkeit der Sache und ihrer eigenen Ehre entspricht.“

2) „Es wird verboten die königlichen, fürstlichen oder anderer vornehmer Personen Gräfte, die sei es in zerstörten oder in den bestehenden Kirchen oder Klöstern, noch vorhanden sind, zu berauben und zu plündern, und ebenso auch sie in seine eigene Grabstätten zu verwandeln, oder auf irgend eine Art ihren alten und rechten Eigentümern dabei irgend einen Nachteil oder Eindrang zuzufügen.

Denn wir wollen, dass alle Kirchen und Klöster mit ihrem Zeug, Gerätschaft, Schmuck an Mauern und Fenstern, Malereien oder allerhand Inventar, das denkwürdig sein könnte, zugleich mit den Gräbern und Grabstellen der Verstorbenen in den Kirchen oder aussen auf den Kirchhöfen, die Pflege, Hegung und die Sicherheit geniessen mögen, welche ihrer christlichen Stiftung, Brauch und Übung entspricht, so dass alle diese Sachen, so gering sie auch in Irgend jemandes Augen scheinen könnten, wenn sie gleichwohl sich auf die Bestätigung oder das Andenken einer historischen Tat, Person, Ort oder Geschlecht beziehen, genau in Acht und Schutz genommen werden und es keinem zugelassen werde, das geringste davon zu vergeuden oder zu verderben.“

Die Publikation dieses Befehls und die Überwachung der in ihren Amtsbezirken befindlichen aufgezählten Dinge, wird ausser der gesamten Beamtenschaft, auch der Geistlichkeit vom Erzbischof bis hinab zum Pfarrer aufgetragen. Daran knüpft sich die Aufforderung an alle, „welche von solchen Sachen Kundschaft haben, oder auch vielleicht einige alte Schriften, Bücher, Briefe, Münzen oder Siegel in Händen haben, dass sie das bei ihren Pfarrherren oder unseren Befehlsmännern angeben, damit wir davon in Kenntnis gesetzt, deren Kommunikation anordnen können.“

Der Ausdruck Kommunikation — Mitteilung oder Übermittlung — lässt den Wunsch des Sammlers durchklingen, die

Antiquitäten zusammenzubringen zur Vereinigung an einem geeigneten Ort. Doch die Regierung begnügte sich nicht mit diesem allgemeinen Aufruf, sondern ordnete eine antiquarische Enquete im ganzen Lande an, deren Ausführung in erster Linie der Geistlichkeit auferlegt wurde.

Durch königliches Zirkulär vom 18. Dezember 1666 wurde insbesondere der geistlichen Obrigkeit anbefohlen: Die Pfarrerherren zu veranlassen, dass sie zusammen mit den Kirchenvorstehern und Sechsmännern in ihren Kirchspielen und Pfarreien fleissig nachforschen lassen sollten nach allen Antiquitäten, die dort zu finden sein könnten, wie allerhand Runensteine und Bergruneninschriften, gross oder klein, in Häusern oder draussen, ferner alle grossen zusammengetragenen Königs- und Hühnengrabhügel, wie auch andere bemerkenswerte Grabhügel, zugleich mit allen bemerkenswerten Dingen, welche in ihren Kirchen und Kirchspielen zu finden sind, seien es Stätten wo Kampf und Streit stattgefunden, wo früher Schlösser und Häuser gestanden, seien es alte Königs- oder Gutshöfe, Steinschanzen und Steingräber, „Alles das sollen sie nicht allein aufzeichnen, sondern auch genau nachforschen, was für Traditionen und Sagen darüber früher im Gange waren und noch sind und dem König ein Verzeichnis und eine Relation darüber zuschicken.“

Die Sammlung solcher von den Geistlichen verfassten Verzeichnisse und Relationen, die die königliche Bibliothek in Stockholm aufbewahrt, bietet wertvolles Material zur Kenntnis der Altertümer des Landes, obgleich sie lange nicht vollständig ist<sup>1)</sup>

Es ist in der Tat ein Zug von einem modernen wissenschaftlichen Geist, der durch jenes Plakat „über die alten Monumente und Antiquitäten“ geht, wenn es Denkmäler aufzählt, die fast alle in den Kreis hineingehören, auf den die heutige Denkmalpflege ihre Fürsorge richtet. Von echt historischem Sinn zeugt die Aufforderung an die Geistlichkeit, nicht nur die Denkmäler und historischen Stätten aller Art zu verzeichnen, sondern auch die sie betreffenden Traditionen und Sagen zu erforschen und aufzuzeichnen. Also Aufgaben, die auch die moderne Denkmalpflege bei der Inventarisierung und Beschreibung der Denkmäler zu erfüllen hat.

Durch den von der schwedischen Regierung bereits damals vertretenen Standpunkt, dass alle alten Denkmäler, auch die durch Ausgrabungen auf Privatbesitz gewonnenen Gegenstände, nicht dem freien Verfügungsrecht des Besizers unterstehen, sondern Gegenstände der Fürsorge des Staates zu bilden haben, ist Schweden hinsichtlich der Denkmalpflege in eine besonders glückliche Lage gekommen. „Denn heutzutage wäre es wohl kaum möglich, in den fortgeschritteneren Staaten ein solches Prinzip auf dem Wege der direkten Gesetzgebung aufzustellen,

<sup>1)</sup> Antiquarisk Tidskrift för Sverige. I, S. 10.

während sein Nutzen für die Erhaltung der Denkmäler des Landes ganz unberechenbar ist, wo es wie in Schweden als die Folge einer altgewohnten Tradition erscheint<sup>1)</sup>.“

Die Verordnungen über Denkmalschutz vom Jahre 1666 sind durch Reichstagsschluss des Jahres 1668 von den Ständen des Reichs gutgeheissen und zum Reichsgesetz erhoben worden. Das königliche Plakat von 1666 war an die Generalgouverneure, an alle Befehlshaber und die ganze Beamtenschaft, an Bürgermeister und Rat der Städte und an die gesamte Geistlichkeit im Reiche gerichtet. Es kann daher wohl kaum bezweifelt werden, dass seine Bestimmungen auch für die schwedischen Ostseeprovinzen Geltung gehabt haben mussten. Mit dem hier verfügbaren Material ist es aber nicht gelungen festzustellen, dass dahinzielende Publikationen oder Reskripte seitens des livländischen Generalgouvernements ergangen sind.

Die einzigen Spuren, die die schwedischen Bestrebungen für Denkmalpflege in den livländischen Landesordnungen hinterlassen haben, lassen sich auf kirchlichem Gebiet nachweisen. Die Kirchenordnung König Karls XI. vom Jahre 1686, die zur alleinigen Norm für das livländische Kirchenwesen geworden und auch nach dem Jahre 1710 in Kraft geblieben ist, enthält das Verbot, bewegliches Vermögen der Kirchen an Gold, Silber, Büchern, Briefschaften „oder etwas anders, so zum Gedächtniss der uralten Zeiten dienet“, Privaten zu überlassen. „Da solches bereits geschehen wäre soll Unser Archivum davon benachrichtiget werden, dass es mit des Eigeners gutem Vergnügen wieder könne herbeibracht werden<sup>2)</sup>.“ Diese Vorschrift hatte der Materie nach noch im 19. Jahrhundert ihre Anwendbarkeit bewahrt und gehörte zu den Obliegenheiten der Kirchenvorsteher und Pastoren. Auch dafür vermögen wir kein Zeugnis beizubringen, dass die schwedische Gesetzgebung sich im praktischen Leben des Landes wirksam erwiesen habe, den Schutz und die Erforschung livländischer Altertümer und Denkmäler zu fördern. Und in krassem Gegensatz zum Reichsgesetz steht jener merkwürdige Erlass des livländischen Generalgouverneurs vom Jahre 1699 da, der die hervorragendsten Denkmäler der Profanarchitektur des Landes mit Zerstörung bedroht.

Auch die bemerkenswerte Sammlung von Grabstein- und Epitaphieninschriften, die der Professor der Beredsamkeit und Geschichte an der Rigaschen Domschule Christoph Zeigener († 1701) zusammengebracht hat<sup>3)</sup>, zeigt uns den Autor noch ganz auf dem

1) G. Baldwin Brown, *The care of ancient monuments*. (Cambridge 1905). Известия Имп. Археологической Комиссии. Вып. 22, S. 113.

2) Deut. Drucke: Riga, Wilcken 1687 u. Nöller. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze, welche das heutige livländische Landrecht enthalten. II, 3, S. 1863 und 1865.

3) H. Hildebrand, Sitz.-Ber. d. Ges. f. G. u. d. 1874, S. 44. — H. v. Bruiningk, ebenda. 1891, S. 4. — N. Busch, X. und XI. Rechenschaftsbericht der Dombauabteilung der Gesellschaft für Geschichte und Alter-

Standpunkte der ersten Reichsantiquare, sein Hauptinteresse der Inschriftenkunde zuwendend. Die Leistung eines Martin Aschaneus kann freilich den Vergleich mit diesen reichhaltigen Aufzeichnungen aus den Kirchen Rigas, Revals, Stockholms und Upsalas nicht aushalten, da sich Zeigener gut auf das Entziffern verstand. Ihm ist auch die Überlieferung zahlreicher Grabdenkmäler zu verdanken, die zu der Zeit als Brotze seine unvergleichliche Sammelarbeit begann nicht mehr existierten.

Den Markstein einer neuen Epoche der Denkmalpflege für Livland um die Wende des 19. Jahrhunderts bildet das Riesenwerk des Konrektors der Rigaschen Domschule Mag. Johann Christoph Brotze: „Sammlung verschiedener livländischer Monumente, Prospekte (Porträts, Grabmäler), Münzen, Wappen etc.“ (ca. 1800)<sup>1)</sup>. Seinem Interessenkreise gehören Denkmäler im weitesten Sinne des Wortes an und so bilden die von geschichtlichen Nachrichten begleiteten ca. 2000 Abbildungen seiner Sammlung, die 10 Foliobände füllen, eine unerschöpfliche Fundgrube und einen nicht zu umgehenden Ausgangspunkt für eine moderne Denkmälerbeschreibung. Diesem Monumentalwerk vermögen sich nur die gleichen Charakter zeigenden Arbeiten von Eduard Philipp Körber, Prediger zu Wendau bei Dorpat, an die Seite zu stellen: „Miscellen über vaterländische Altertümer. Beschreibung und Abbildung alter Leichensteine, Kreuze, Denkmäler etc.“ und „Topographie und Geschichte der vornehmsten alten Schlösser in den Ostseeprovinzen (117) und Klöster (12)“ in 70 Abbildungen und Grundrissen (1801)<sup>2)</sup>. Das Verdienst, den ersten Beitrag zur Kunde der unbeweglichen Denkmäler veröffentlicht zu haben, gebührt dem Sekretär der Livländischen Gemeinnützigen und Ökonomischen Sozietät Andreas von Löwis. Auf 10 Kupfertafeln seiner in 2 Heften (in 4<sup>o</sup>) 1821 und 1827 erschienenen „Denkmäler aus der Vorzeit Liv- und Estlands“ werden die bedeutendsten Burgruinen des Landes abgebildet. Der begleitende Text ist aber weit davon entfernt, eine Baugeschichte und genügende Beschreibung der Denkmäler zu bieten, sondern beschränkt sich auf knappe historische Nachrichten, denen die landläufigen Chroniken zu grunde liegen. A. v. Löwis Name ist auch eng verknüpft mit den ersten Anfängen einer gesetzlichen Regelung des Denkmalschutzes in den Ostseeprovinzen.

Am 31. Dezember 1826 erliess Kaiser Nikolai den Befehl<sup>3)</sup>, unverzüglich in allen Gouvernements Nachrichten darüber einzusammeln, in welchen Städten es Überreste alter Schlösser und

---

tumskunde für 1894 und 1895, S. 29 ff. — Mscr. Nr. 62, Bibliothek der Livl. Ritterschaft, Riga.

1) Mscr., Stadtbibliothek zu Riga.

2) Mscr. 452 S. Fol., Bibliothek der Gelehrten Estnischen Gesellschaft in Dorpat.

3) Полное собрание законовъ (Vollständige Gesetzsammlung des Russischen Reichs), II. Bd. I, Nr. 794.

Festungen oder anderer altertümlicher Gebäude gebe, und in welchem Zustande sie sich befänden. Daran wurde das strengste Verbot geknüpft, derartige Gebäude zu zerstören, wofür die städtische Obrigkeit und die örtliche Polizei verantwortlich gemacht werden sollten. Dieses Verbot, in dem es sich, den russischen Verhältnissen gemäss, nur um Bauwerke in den Städten handelte, den besonderen Verhältnissen des Landes anpassend, hat der livländische Gouverneur J. Du Hamel es, ausser an sämtliche Polizeibehörden und Stadtmagistrate, auch an alle Gutsverwaltungen gerichtet, in deren Bezirke sich Überreste von Bauwerken des Altertums finden. Ohne besondere Erwähnung der Städte wurde erläuternd darauf hingewiesen, dass überall die Ruinen alter Schlösser und Burgen vor Zerstörung zu bewahren seien. Die Erfahrung habe gezeigt, heisst es in der Motivierung, „dass wiewohl das Zerstören der Bau-Überreste aus dem Alterthum polizeilich untersagt und durch die Achtung verboten war, die Werken vergangener Jahrhunderte gebühren, dennoch nicht überall die Ruinen alter Schlösser und Burgen etc. als ehrwürdige Denkmäler des Alterthums bewahrt und wohl hier und da der Bequemlichkeit geopfert worden, Bausteine in der Nähe zu haben“. Daher wird der Kaiserliche Befehl zu jedermanns Kenntniss gebracht, „dass die Überreste uralter Schlösser und Festungen oder anderer Bauwerke des Alterthums unter keiner Voraussetzung abgetragen oder zerstört werden sollen“. Zuwiderhandelnde sollen „in Geld-, Gefängnis- oder körperliche Strafe genommen und zur Restitution der angegriffenen Bauwerke, soweit wie es geschehen kann, aufs Strengste angehalten werden“.

Die Fassung des Kaiserlichen Befehls im Patent der Livländischen Gouvernementsregierung vom 21. Januar 1827 hat fast wörtlich, aber ohne die Strafformel, im Liv-, Est- und Kurländischen Privatrecht Aufnahme gefunden im Abschnitt von den Beschränkungen der Nutzungsrechte in Bezug auf Bauten und Gebäude<sup>1)</sup>. Als Erläuterung dazu erfolgten auf die Anfragen einiger Gouverneure, wie es mit der Reparatur alter Gebäude zu halten sei, am 14. Dezember 1827 die Kundgebung einer zweiten Kaiserlichen Willensäusserung, „dass man sie nicht zerstören solle, aber auch nicht unnötiger Weise zu reparieren brauche; nur die Tore und Gebäude mit benutzbaren Räumen seien zu erhalten“<sup>2)</sup>. Diese beiden Kaiserlichen Befehle sind die Grundlagen des Denkmalschutzes geworden und bis in die neueste Zeit die einzigen Handhaben bei seiner Ausübung im Reich, wie in den Ostseeprovinzen gelieben.

Wie in dem anderthalb Jahrhunderte älteren schwedischen Gesetz, so ist auch im russischen „das Prinzip einer Ausdehnung der Denkmalpflege auf die im Privatbesitz befindlichen Immo-

1) Vgl. Ausgabe v. Broecker, Bd. II, S. 172, § 980 und § 981.

2) Полное собрание законовъ, II. Nr. 1613.

bilien rückhaltlos anerkannt“<sup>1)</sup>. Beiden ist aber auch ein verhängnisvoller Mangel gemeinsam, der sie für das praktische Leben unwirksam zu machen droht: das Fehlen einer bestimmt fixierten Strafandrohung.

Für die Zusammenstellung der verlangten Nachrichten über die altertümlichen Bauten waren vom Minister des Innern Nachforschungen in den den Gouvernementsregierungen zuständigen Archiven und in den historischen Materialien der Städte angeordnet worden. Auch ins einzelne gehende Fragepunkte waren zu diesem Zweck ausgearbeitet worden: a) der Erbauer, die Zeit des Baues resp. Umbaues; b) Anlass oder Zweck des Baues; c) Zeit und Grund seiner Zerstörung; d) Baumaterial; e) besondere Teile der Gebäude oder bemerkenswerte Gegenstände in ihnen; f) der augenblickliche Zustand der Gebäude, ihr Eigentümer oder Benutzer; g) ob ihre Erhaltung durch eine Reparatur möglich ist, ohne Veränderung des alten Grundrisses und der Fassaden. Die Aufnahme von Plänen und Fassaden wurde den Gouvernements- und Stadtarchitekten zur Pflicht gemacht. Auch Privatpersonen und besonders die Eigentümer sollten zur Beteiligung an der Arbeit herangezogen werden. Der livländische Gouvernementsarchitekt lehnte aber die Erfüllung dieses Auftrages, der die ungeteilte Arbeit eines Mannes für wenigstens zwei Sommer beanspruche, unter Berufung auf seine Amtspflichten, ab. Der Gouvernementsrevisor und die Kreisrevisoren waren durch die Vermessung der Kronsgüter vollständig in Anspruch genommen. Als dem Ministerium des Innern diese nicht zu überwindenden Schwierigkeiten vorgestellt wurden, verfügte es, dass die Pläne und Fassaden dennoch „nach Massgabe der Möglichkeit allmählich, doch ohne Saumseligkeit“ vorzustellen seien. In dieser Verlegenheit wurde das Anerbieten des Kollegienassessors und Ritters von Rennenkampff<sup>2)</sup>, die Aufnahme der Pläne und Fassaden im Sommer (1828) zu beenden, sehr gern angenommen. Er konnte aber seinem Versprechen nicht nachkommen, da er als Delegierter der Ritterschaft zum Ankauf von Merinoherden ins Ausland gesandt wurde<sup>3)</sup>.

Weniger Schwierigkeiten machte dagegen die Beschaffung des historischen Materials, da sich in Andreas v. Löwis eine dafür gut vorbereitete Kraft fand. Nachdem er die Arbeit im Spätherbst 1827 übernommen hatte, konnte er bereits im Januar des folgenden Jahres berichten: er habe „vorläufig über acht der

1) H. v. Bruiningk, Verhandlungen der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands, betreffend die Denkmalpflege (Riga 1906), S. 12.

2) Gustav Reinhold Georg von Rennenkampff wird im Jahre 1826 zum Kollegienassessor ernannt. Recke-Napiersky, Schriftstellerlexikon für Liv-, Est- und Kurland, III, S. 517.

3) 1828, August 2. Livländische Gouvernementsregierung an den Zivilgouverneur Baron Hahn, Nr. 6162.

wichtigsten Schlösser die Nachrichten mit möglichster Vollständigkeit zusammengestellt und eine Übersicht der Geschichte aller hiesigen Schlösser ausgearbeitet, die indessen nur eine äusserst gedrängte Darstellung des Gegenstandes enthält und nichts weiter ist, als ein möglichst kurzer Auszug aus einer ausführlichen Abhandlung, die ich, da über diese Materie meines Wissens noch garnichts existiert, ausarbeiten musste, um die Resultate zu erhalten und die ich künftig herauszugeben wünsche<sup>1)</sup>. Dieser Auszug ist unter dem Titel „Nachrichten über die Schlösser in Livland und über die Entstehung, den Zweck und den endlichen Untergang derselben“ im August 1828 dem Minister des Innern übersandt worden<sup>2)</sup>.

Die von A. v. Löwis erwähnte ausführliche Abhandlung ist vermutlich dieselbe Arbeit, die unter dem fast gleichlautenden Titel: „Über die Entstehung, den Zweck und den endlichen Untergang der Ritterschlösser im alten Livland“ der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde im Jahre 1836 vorgelegt und in den Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands Bd. I, S. 180—314 (Riga 1837), veröffentlicht worden ist. Wie Andreas v. Löwis, so gehörte auch der oben genannte G. R. G. v. Rennenkampff zu den Stiftern und ersten Mitarbeitern dieser 1834 gegründeten Gesellschaft.

So sehen wir in jenen ersten Anfängen einer praktischen Denkmalpflege in den Ostseeprovinzen die freiwilligen patriotischen Kräfte am Werk bei Bestrebungen, die dann von der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde aufgenommen worden sind, die Kräfte der privaten Initiative und Selbsthilfe, von denen allein damals wie auch noch heute für die Zukunft Erfolg zu erwarten ist.

1) 1828, Januar 8, Dorpat. Andreas v. Löwis an den Livländischen Zivilgouverneur.

2) 1828, August 3. Der Livländische Zivilgouverneur an das Ministerium des Innern.